

MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND
KONTROLLGEBIERT DES OBERSTEN BEFEHLSHABERS
NACHRICHTENKONTROLLVORSCHRIFT NR. 1

Kontrolle über Druckschriften, Rundfunk, Film, Theater und Musik

1. Durch diese Druckschrift wird bestimmt, unter welchen Bedingungen einzelne, durch *Gesetz Nr. 191 Abgeändert (1)* verbotene Tätigkeiten zugelassen werden.
2. Nur auf Grund einer schriftlichen Zulassung der Militärregierung und in Übereinstimmung mit den Vorschriften solcher Genehmigung und den Bestimmungen und Anweisungen der Militärregierung wird zugelassen:
 - (a) Das Veröffentlichen von Zeitungen, Magazinen, Zeitschriften, Büchern, Plakaten, Broschüren, Musikalien oder sonstigen Veröffentlichungen.
 - (b) Der Betrieb von Nachrichtendiensten, Nachrichten- oder Bildagenturen, Rundfunk- oder Fernsehstationen oder Einrichtungen von Drahtfunksendern und Niederfrequenz-Übertragungsanlagen.
 - (c) Die Herstellung von Filmen, Schallplatten und sonstigen Tonaufnahmen, ferner die Veranstaltung von Schauspielen, Konzerten, Opern, die Veranstaltung von Jahrmärkten, Zirkusunternehmungen, Karnevalen oder anderen Aufführungen, bei denen Schauspieler oder Musiker mitwirken.
3. Unter der Voraussetzung, dass die Bedingungen in Paragraph 4 dieser Vorschrift erfüllt werden und dass die Militärregierung aus einem anderen Grunde kein Verbot erlassen hat, wird zur Ausübung der folgenden Tätigkeiten hiermit Erlaubnis erteilt:
 - (a) Das Vertreiben, Verkaufen und gewerbliche Verleihen von Zeitungen, Magazinen, Zeitschriften, Büchern, Broschüren, Plakaten, Musikalien oder sonstigen Veröffentlichungen.
 - (b) Das Drucken von Zeitungen, Magazinen, Zeitschriften, Büchern, Broschüren, Plakaten, Musikalien und sonstigen Veröffentlichungen für zugelassene Verleger.
 - (c) Die Zurverfügungstellung von Theatern, Konzerträumen, Opernhäusern, Freilichtbühnen und anderen Stätten öffentlicher Unterhaltung an zugelassene Veranstalter.
 - (d) Der Vertrieb und die Vorführung gebilligter Filme, vorausgesetzt, dass ein Filmvorführungsschein jeder ausgegebenen oder vorgeführten Filmkopie beigelegt ist, und dass die Filmvertriebsstelle von dem zuständigen Nachrichtendienstkontrollamt gebilligt ist.
 - (e) Das Verarbeiten oder Kopieren von Filmen zugelassener Filmproduzenten.
 - (f) Das Vertreiben, Verkaufen oder gewerbliche Verleihen von Schallplatten oder sonstigen Tonaufnahmen.
4. Nur unter den folgenden Bedingungen darf eine in Paragraph 3 aufgeführte Tätigkeit von einer Person ausgeübt werden:
 - (a) Die Person muss sich vorher bei der Dienststelle der Militärregierung in der von dieser vorgeschriebenen Art und Weise registriert haben.
 - (b) Die Person muss alle erlassenen Bestimmungen und Anweisungen genauestens befolgen.
 - (c) Die in Frage kommenden Hersteller, Veranstalter und Verleger müssen ordnungsgemäß zugelassen sein; im Falle von Druckschriften und Schallplatten oder sonstigen Tonaufnahmen, die vor der Verkündung dieser Vorschrift hergestellt worden sind, darf der Gegenstand nicht einer Kategorie angehören, deren Herstellung, Vertrieb oder Verkauf durch eine Bestimmung oder Anweisung der Militärregierung verboten ist.

5. Musik als Teil eines Gottesdienstes darf ohne schriftliche Genehmigung oder Registrierung aufgeführt werden. Instrumentalmusik darf ohne schriftliche Genehmigung oder Registrierung nur in Verbindung mit einer Tätigkeit eindeutig nicht musikalischen Charakters aufgeführt werden, wie z. B. bei dem Verkauf von Speisen und Getränken in Restaurants, Kaffeehäusern und Gasthöfen; oder bei der Aufführung gesprochener Dramen durch einen von der Militärregierung zugelassenen Theaterunternehmer; dies gilt aber nur unter der Voraussetzung, dass diese Musik den Vorschriften und Anweisungen der Militärregierung entspricht.
6. Für die Zwecke dieser Vorschrift bedeutet der Ausdruck *Person* jede natürliche Person, Gesamthandsperson oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts; ferner jede Regierung, einschließlich aller ihrer unterstellten politischen Einheiten, jeder öffentlichen Körperschaft und deren Amts- und Dienststellen.
7. Jeder Verstoß gegen eine Bestimmung dieser Vorschrift wird nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlichen Strafe bestraft.
8. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Bestätigt: 12. Mai 1945